



christlich - konservativ - heimatverbunden

Deutscher Bauernbund e.V.; Adelheidstr. 1; 06484 Quedlinburg

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Herr
MR Dr. Peter Oswald
Referat 711 Pflanzenbau, Grünland
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg
Tel: 03946/70 89 06
Fax: 03946/70 89 07
E-mail: bauernbund@t-online.de
Internet: www.bauernbund.de

Vorab per Mail an:
711@bmel.bund.de
Stefan.Huesch@bmel.bund.de

Quedlinburg, den 10.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zur Dünge-VO vom 14.01.2020, wo bereits grundsätzliche Anmerkungen zu den Anforderungen in § 13-Gebieten erfolgten.

Hier hatten wir bereits dargelegt, dass wir die Verschärfungen der Düngerverordnung für praxisfremd halten, die weder durch die Landwirtschaftsbetriebe noch durch die Verwaltung zu beherrschen sind.

Damit hat der Deutsche Bauernbund erhebliche Akzeptanzprobleme der veröffentlichten Meinung, dass die Landwirtschaft flächendeckend hauptverantwortlich für die Nichteinhaltung der maximalen Werte im Grundwasser ist. (keine Mineraldüngerverlagerung ins Grundwasser.)

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die verpflichtende Einführung einer Binnendifferenzierung in den roten Gebieten entsprechend den Regelungen der Dünge-VO wird vom Bauernbund grundsätzlich begrüßt.

Die in der Verwaltungsvorschrift vorgegebene bundesweite Vereinheitlichung ist nach den regionalen bodenklimatischen Besonderheiten zu differenzieren.

Hierbei sind auch Trockengebiete mitberücksichtigt, für die es keine Sonderregelungen geben soll.

Der in § 3 aufgeführte und akzeptierte Modellansatz AGRUM DE muss durch Verfahren mit gleichem Systemverständnis (z.B. eigene Modelle Sachsen-Anhalt) ergänzt werden dürfen, um die regionalen Besonderheiten besser abbilden zu können.

Die derzeitige Ausweisung der betroffenen Flächen (Stand 01.07. - 31.12.2020) ist allerdings teilweise nicht nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass die Einteilung der Bodenarten auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung erfolgte. Es ist nicht verständlich, wieso benachbarte Schläge der gleichen Bonitur und der gleichen bodenklimatischen Bedingungen (teilweise nur getrennt durch einen Weg), bei denen kein signifikanter Einfluss auf den Grundwasserkörper zu erkennen ist, unterschiedlich eingestuft sind.

Entgegen der veröffentlichten Meinung ist über weite Teile die Versorgung der Böden mit Makronährstoffen völlig unbefriedigend.

Die Dünge-VO fordert explizit in § 13 Abs. 1, dass die Fruchtbarkeit des Bodens nicht gefährdet werden darf. Der jetzige Entwurf verkennt, dass ein Humusaufbau und die damit verbundene CO₂-Bindung, nur durch ein ausgewogenes C/N-Verhältnis erreicht werden kann. Die Auflagen in den roten Gebieten haben massive Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Versorgung der Böden mit Nährstoffen.

Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bodenfruchtbarkeit und Gewässerschutz gewahrt bleiben, um auch für weitere Generationen die Ernährungsgrundlage sichern zu können.

Auswirkung auf die Bewirtschaftung

Die Ausweisung der roten Gebiete aufgrund mathematischer Modellrechnungen stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftlichkeit für die Betriebe dar. Es werden effiziente Bewirtschaftungseinheiten zerstört, die über Jahre hauptsächlich durch Pflugaustauschverträge gebildet worden sind. Außerdem wird vom Bauernbund kritisiert, dass selbst bei einer nur teilweise Betroffenheit eines Feldblockes von einem roten Gebiet der gesamte Feldblock in die Auflagen einbezogen wird.

Fragwürdig ist ebenso die Umsetzung des Verwaltungsvollzuges bei späteren Kontrollen.

Die Zuständigkeit hierfür sollte auf jeden Fall bei den landwirtschaftlichen Fachbehörden bleiben und nicht bei der Wasserwirtschaft.

Auswirkung auf die Pacht- und Eigentumsverhältnisse

Die Verwaltungsvorschrift verkennt, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen, gerade in den ostdeutschen Bundesländern, zu 80 % um Pachtflächen handelt. Vor allem die Großverpächter (BVVG, Landgesellschaft und Kirche) betreiben völlig losgelöst von den Restriktionen in der DüngeVO eine permanente Pachtpreiserhöhung. Durch den bereits jetzt hohen Anteil an Fremdkapital in den Betrieben haben diese keinen weiteren Verhandlungsspielraum.

Für die Eigentümer der Flächen stellt die DüngeVO mit ihren Auswirkungen eine Wertminderung ihrer Flächen dar, die sich bei der Erhebung z.B. der Grundsteuer und Hebesätze niederschlagen wird.

Im Rahmen der jetzt in Rede stehenden Binnendifferenzierung wird gefordert, dass es in den nitratgefährdeten Gebieten **einzelbetriebliche Ausnahmeregelungen** geben muss.

Das heißt, Landwirtschaftsbetriebe, die anhand von Nährstoffvergleichen (Düngebedarfsermittlung, betriebliche Dokumentationen, Stoffstrombilanzen, teilflächenspezifische Bearbeitung usw.) belegen können, dass sie umwelt- und gewässerschonend gewirtschaftet haben, müssen von den zusätzlichen Auflagen befreit werden.

2. Im Detail:

§ 5, Seite 6 Ausweisungsmessnetz:

Neben den Messstellen, die die Länder eingerichtet haben, sollen auch Messstellen **Dritter** in das Ausweisungsnetzwerk mit aufgenommen werden können, wenn sie den Mindestanforderungen entsprechend Anlage 1 genügen.

Insbesondere vorhandene Rohwasserbrunnen bzw. Beregnungsbrunnen sind, wenn sie die Eignungskriterien erfüllen, zur Erhöhung der Messstellendichte mit aufzunehmen.

Daneben sollte den Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt werden, auf einer ausgewiesenen roten Fläche eine eigene Bohrung von einem entsprechend zugelassenen Unternehmen durchführen zu lassen. Liegen die erzielten Messergebnisse im erlaubten Bereich, trägt die Kosten der Bohrung die Wasserwirtschaft.

§ 7, Seite 7 Ermittlung der Nitrataustragungsgefährdung:

Bei der Modellierung müssen auch Einträge aus nicht landwirtschaftlichen Quellen berücksichtigt werden.

§ 18, Seite 11 Übergangsregelung:

Die Festlegung einer Untergrenze des maximal tolerierbaren Stickstoffsaldos von 20 kg je ha LN bis 2024 wird begrüßt.

Anlage 1; 3) Ausschlusskriterien für Messstellen:

Dominierende Punktquellen anthropogenen, landwirtschaftlichen Ursprungs sind besonders zu berücksichtigen. Es kann nicht sein, dass aufgrund historischer und bereits aufgebener landwirtschaftlicher Punktquellen, die Landwirtschaft heute noch mit zusätzlichen Maßnahmen belastet wird.

Deshalb ist in der Anlage „dominierende Punktquellen anthropogenen das **„nicht landwirtschaftlichen“ Ursprunges zu streichen.**

Anlage 2; 1 Regionalisierungsverfahren - Voraussetzungen

Die Aussage unter Buchstabe b), erster Absatz wird ausdrücklich unterstützt. Wir befürworten eine hohe Messstellendichte, um den tatsächlichen Zustand der Grundwasserkörper möglichst exakt darstellen zu können.

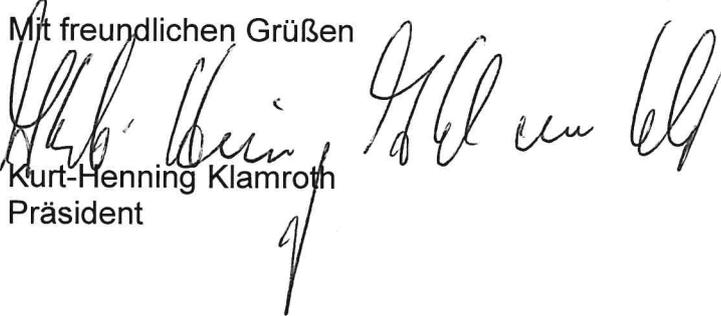
Zu der Aussage unter b) zweiter Absatz, wird gefordert, eine Formulierung zu finden, wonach in Situationen von grünen Messstellen und dem Abreißen des räumlichen Zusammenhangs das übrige Gebiet als grün einzustufen ist.

In c) vierte Zeile wird der Aussage, den innerhalb eines Jahres gemessenen Höchstwert zu verwenden, widersprochen. Es wird beantragt, den **Mittelwert** der Messergebnisse eines Jahres zu verwenden. Dieser spiegelt den Zustand des Grundwasserkörpers, der einer trägen Entwicklung unterliegt, am besten wider.

Die unter 3) im ersten Absatz benannten Schätzfehler sind zu definieren, da die unbestimmte Angabe ansonsten unterschiedlich interpretiert werden kann.

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMEL stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt-Henning Klamroth
Präsident